

Corona-Krisenmodus – Wie verhalten wir uns in einer solchen Situation und welche Maßnahmen sind vorzubereiten?

Aktuell häufen sich die Nachrichten ... es gibt praktisch kein anderes Thema. Viele sind verunsichert – andere versuchen die Krise wegzureden. Aber es geht wie immer im Leben und in jeder Branche um die „Balance“.

Nicht zu sehr in die eine, aber auch nicht zu sehr in die andere Richtung – dann kann man in Ruhe überlegen und handeln. Was ist jetzt im Moment wichtig? Auf was sollte man den Fokus legen? Wie lange und weit reichen unsere Ressourcen? Wie geht es weiter? Ist für meinen Betrieb bereits das „Management“ für diese Krise angeworfen? Was muss ich beachten? Wer hilft mir dabei?

Liebe GaLaBau Betriebe,

die meisten Landesregierungen haben bereits vergleichbare Soforthilfeprogramme für Ihre Unternehmer/Betriebe aufgelegt. Am Beispiel des Landes Baden-Württemberg möchten wir dies exemplarisch aufzeigen:

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg hat ein Soforthilfeprogramm aufgelegt.

Betriebe, die sich **unmittelbar infolge der Corona-Pandemie** in einer existenzbedrohenden wirtschaftlichen Lage befinden und massive Liquiditätsengpässe erleiden, werden mit einem Zuschuss zur Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz und Überbrückung u.a. für laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u. Ä. unterstützt.

Liquiditätsengpässe oder Umsatzeinbrüche, die bereits vor dem 11. März 2020 entstanden sind, sind daher nicht förderfähig.

Die Soforthilfe erfolgt im Rahmen eines **einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses**, ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt bis zu:

- 9.000 Euro für drei Monate, für antragsberechtigte Soloselbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten,
- 15.000 Euro für drei Monate, für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten,
- 30.000 Euro für drei Monate, für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten.

Was benötigen Sie, um den Antrag vollständig auszufüllen?

1. Mitgliedsnummer Industrie- und Handelskammer / Handwerkskammer
2. Kundennummer L-Bank (sofern vorhanden)
3. Handelsregisternummer (sofern vorhanden)
4. Umsatzsteuer-ID bzw. Steuernummer
5. Bankverbindung
6. De-minimis-Erklärung (www.fuer-gruender.de)
7. Angabe zur Höhe Ihres Liquiditätspasses (auf drei Monate)
8. Anzahl der Beschäftigten
(<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/soforthilfe-corona/>)

Das Antragsformular finden Sie auf der Internetseite des [Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg](#) oder Ihrer zuständigen IHK oder Handwerkskammer.

Aber nicht nur die finanzielle Hilfe des Landes, sondern ebenso die Möglichkeit hinsichtlich der Beantragung von Kurzarbeitergeld, die Stundung von Steuerzahlungen gegenüber dem Finanzamt sowie die bilaterale Abstimmung hinsichtlich der temporären Aussetzung von Mietzahlungen und/oder sonstigen Dauerschuldverhältnissen sollte im Bedarfsfall in Betracht gezogen und umgesetzt werden!

In dieser Phase empfehlen wir Ihnen das zeitnahe Gespräch mit dem fachkundigen Berater Ihres Vertrauens (als Sparringspartner), dem Steuerberater hinsichtlich der Gesprächsaufnahme mit dem Finanzamt sowie ggf. der Arbeitsagentur sowie Ihrer Hausbank betreffend der KfW Fördermittel.

Wie beurteilen wir die aktuelle Situation im Hinblick auf die kommenden Wochen?

Es ist derzeit nicht absehbar, ob die Pandemie an Deutschland in Form des derzeitigen Status vorübergeht, und wir in den kommenden Tagen wieder positive Meldungen vom RKI erhalten. Aus diesem Grund ist es ratsam Ruhe zu bewahren und einen Plan B für den eventuell eintretenden Krisenmodus vorzubereiten.

Mit welchen Fragen der Mitgliedsbetriebe werden wir aktuell konfrontiert?

Derzeit herrscht durch die aktuelle Situation Unsicherheit und es ist ratsam sich entsprechend auszutauschen. In diesem Zusammenhang werden wir mit einer Vielzahl an Fragen hinsichtlich der aktuellen Mitarbeiterbeschäftigung, dem Umgang mit Kunden sowie Möglichkeiten hinsichtlich Zahlungsaussetzungen gegenüber Banken, Behörden sowie Dauerschuldverhältnissen angesprochen. Oftmals kommt die Frage: „Was mache ich, wenn?“

Einen Teil dieser Fragen versuchen wir nachfolgend zu beantworten.

Welche Sofortmaßnahmen sollten von den Betrieben in der jetzigen Phase vorbereitet werden?

Grundsätzlich gilt, die Liquidität des Unternehmens abzusichern. Mitarbeiter, sofern erforderlich, zu beruhigen und im Bedarfsfall auch mal für den ein oder anderen Tag nach Hause zu schicken (Urlaubsabbau). Auch ist mit den Kunden die Möglichkeit einer Auftragsfortführung abzustimmen.

- Ergreifen Sie alle Maßnahmen zur Erhaltung Ihrer Liquidität, stellen Sie frühzeitig Anträge auf Darlehen zur Sicherung Ihrer Liquidität
- Überlegen Sie, wie Sie Ihren Betrieb möglichst lange am Arbeiten halten können:
 - o Frühzeitig Material auf den Baustellen bereitstellen, ggf. längere Zahlungsziele bei den Lieferanten vereinbaren (vorgezogene Lieferungen)
 - o Halten Sie Ihre Mitarbeiter so gut es geht in getrennten Gruppen, z. B. durch Arbeitsbeginn auf der Baustelle statt Betrieb, getrennte Arbeitsbereiche im Büro oder Home-Office
- Zur Zeit können Sie bei Unterbeschäftigung noch die Saison-KuG nützen, stellen Sie im April für die „normale“ KuG rechtzeitig Ihren Antrag und sorgen Sie für die arbeitsrechtlichen Voraussetzungen

Nachfolgende Unterstützungsleistungen wurden unbürokratisch auf den Weg gebracht und können auch Liquiditätsengpässe vermeiden!

Zuschüsse

Wenn Ihnen wegen der Corona-Krise Aufträge und Umsatz weggebrochen sind, sollten Sie zunächst schauen, ob der Staat mit einem Zuschuss einspringt. Einen Zuschuss müssen Sie nicht zurückzahlen. Er belastet also Ihr Unternehmen auch nicht zusätzlich, wenn die Corona-Krise irgendwann wieder vorbei ist.

Kredite

Etwas weniger vorteilhaft sind staatlich geförderte Kredite: Dabei bekommen Sie zwar ebenfalls Geld in die Hand, doch müssen Sie einen Großteil davon später zurückzahlen. Das belastet Sie oder Ihr Unternehmen dann, wenn sich die Lage wieder normalisiert hat. Selbst wenn Sie also wieder Ihren Vor-Corona-Umsatz erreichen, kommt am Ende weniger Geld bei Ihnen an als vor der Krise. Trotzdem lohnt es sich, auch die Kreditprogramme zu prüfen.

Bürgschaften

Eine weitere Form der staatlichen Hilfe sind Ausfallbürgschaften. Mit diesen Bürgschaften übernehmen Förderbanken einen großen Teil des Risikos, wenn eine andere Bank einen Kredit vergibt. Das soll es gerade kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie Freiberuflern erleichtern, einen Kredit von ihrer Hausbank zu bekommen.

Kurzarbeit

Neben diesen Finanzierungshilfen ist es wichtig, die Ausgaben Ihres Unternehmens zu verringern. Wichtigstes Mittel, wenn Sie Arbeitnehmer haben, ist Kurzarbeit. Damit passen Sie Ihre Personalkapazitäten (und -kosten) an den verringerten Bedarf an. Gleichzeitig zeigen Sie Ihren Mitarbeitern, dass es perspektivisch wieder aufwärts gehen soll.

Steuern

Ein letzter wichtiger Hebel bei der Ausgabenkürzung sind die Steuern. In der Krise heißt es, möglichst kein Geld unnötig aus der Hand zu geben. Bei den Steuern heißt das: Vorauszahlungen runter, Stundung absehbarer oder bereits fälliger Steuern. Weitere Erläuterungen zu steuerlichen Maßnahmen gibt das Bundesfinanzministerium. Weiterhin wird auf Landesebene eine Lösung hinsichtlich der Umsatzsteuer angestrebt.

Entschädigung nach Infektionsschutzgesetz

Ein Sonderfall von nicht-rückzahlbarer Hilfe bietet der Paragraf 56 Infektionsschutzgesetz. Wenn Sie aufgrund einer angeordneten Quarantäne nicht arbeiten können, steht Ihnen für den Verdienstaufschlag nach dieser Regelung eine Entschädigung zu. Spätestens drei Monate nach dem Ende der Maßnahme müssen Sie dazu einen Antrag bei der zuständigen Behörde Ihres Bundeslandes stellen. Unter Umständen kommen Selbstständige über diese Regelung auch indirekt zu Krankengeld, falls sie länger krank sein sollten.

Welche Möglichkeiten ergeben sich aus den Erleichterungen zum Kurzarbeitergeld (KuG) und wie sollten Sie diesbezüglich vorgehen?

Für Betriebe, die zurzeit noch die Saison-KuG-Regelung anwenden, ändert sich bis zum 31.03.2020 nichts. Bei eventuellen dann noch vorhandenen Restguthaben aus den Arbeitszeitkonten ist zu prüfen, ob diese gemäß Tarifvertrag ausbezahlt werden müssen.

Ansonsten verhält sich beim KuG viel wie beim Saison-KuG. Die Abrechnung erfolgt über den Betrieb, und die Erstattung erfolgt nachträglich durch die Agentur für Arbeit. Bitte beachten Sie hierbei Ihren Liquiditätsbedarf für die Vorfinanzierung. Aufgrund der Fülle an Anträgen bei KuG rechnen wir mit Verzögerungen bei der Erstattung. Die Sozialversicherungsbeträge werden für die ausgefallenen Arbeitsstunden zu 100 % erstattet.

Die Erleichterungen sind erstmal bis 31.12.2020 befristet. Der Bezug ist bis zu 12 Monate möglich. Unterbrechungen können ggf. die Dauer um den Zeitraum der Unterbrechung verlängern.

Was ist sonst noch zu beachten?

- Es darf kein Resturlaub aus dem Vorjahr vorhanden sein.
- Antragstellung erst in dem Monat, in dem auch tatsächlich Kurzarbeit geplant ist. Der Antrag muss spätestens bis Monatsende gestellt sein.
- Sie müssen vorab eine schriftliche Einwilligung für die normale Kurzarbeit von Ihren Mitarbeitern einholen. Die eventuell bestehende Einwilligung zum Saison-KuG reicht nicht aus.
- Anträge können ab 10% Entgeltausfall für mindestens 10% der Beschäftigten gestellt werden, bezogen auf den jeweiligen Betrieb und Kalendermonat. Euro-450-Jobs können kein Kurzarbeitergeld bekommen.
- Für Azubis kann im Regelfall keine in Kurzarbeit angeordnet werden.
- Gründe für eine Antragsstellung sind:
 - Unabwendbare Ereignisse, z. B. behördlich veranlasste Maßnahmen wegen Corona-Virus
 - Wirtschaftliche Gründe:
 - Auftragsmangel
 - Auftragsstornierungen, die nicht kurzfristig kompensiert werden können
 - Fehlendes Material

Weitere Details bezüglich der Abrechnungen sollten Sie vorab mit der abrechnenden Stelle (z. B. Steuerberater) klären. Details mit der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit.

Was tun, wenn die Liquidität des Unternehmens in eine kritische Phase kommt?

Vorab: Beachten Sie die alte Banker-Weisheit:

Liquidität vor Ertrag

Tun Sie alles in den nächsten Tagen und Wochen, um Ihre Liquidität zu erhalten.

Was können Sie tun?

Schauen, dass schnell bzw. schneller Geld ins Haus kommt:

- Alle Bauvorhaben prüfen, ob abrechenbar oder AZ-Stellung möglich
- Alle Forderungen zeitnah nachhalten, ggf. telefonisch nachhalten
- Rückständige Abrechnungen angehen und abrechnen

Bitte prüfen Sie alle Zahlungsströme, ob und wo eine Auszahlung vermeidbar ist:

- Zahlungsspielräume bei Lieferanten nutzen, ggf. nachverhandeln. Im Zweifelsfall auf Skonti verzichten
- Bestellungen, die nicht zwingend notwendig sind, stoppen
- Stundungen und Zahlungsaussetzungen prüfen:
 - o Steuern
 - o Sozialversicherungen
 - o Banken, Zins- und Tilgungszahlungen
 - o Leasing
 - o „Dauerläufer“, z.B. laufende Werbekosten
 - o Miete / Pacht

Die Rückmeldungen, die wir von unseren Kunden bezüglich Stundungen und Zahlungsaussetzungen erhalten, sind im Augenblick sehr uneinheitlich. Deshalb lieber einmal mehr fragen, als zu wenig.

Wie kann ich und darf ich Kontakthalten in Zeiten von Corona?

Ein sehr wichtiges Thema der vergangenen Tage und der künftigen Wochen ist die Kontaktvermeidung. Dabei ist grundsätzlich zu beachten, dass nicht jeder Kontakt vermieden werden kann, und auch nicht jeder vermieden werden muss. Vielmehr geht es darum nicht notwendige physische soziale Kontakte auf ein Minimum zu reduzieren bzw. diese zu vermeiden. Das gilt nicht nur für das Privat-, sondern auch für das Berufsleben.

Aber wie genau sieht das im beruflichen Alltag aus? Prinzipiell gilt hier, was auch im Privatleben gilt: **Social Distancing** (zu Deutsch: Räumliche Distanzierung). Das bedeutet keine soziale Isolation, wie es eventuell der englische Name suggeriert, sondern viel mehr, dass soziale Kontakte räumlich getrennt stattzufinden haben. Ziel dieser Maßnahme ist es (mögliche) Infizierte von Nichtinfizierten zu trennen, und dadurch die Ausbreitung des Virus und deren schwerwiegenden Folgen zu verlangsamen. Dadurch schützen Sie nicht nur den gesunden Teil ihrer Belegschaft, sondern auch ihre Familie, Freunde und die restliche Bevölkerung. Bei der Umsetzung dieser Maßnahme gilt folgenden Grundregel: **Physisches Abstandhalten und Vermeidung körperlichen Kontakts** (mindestens 1,5 bis 2 Meter Abstand, kein Händeschütteln / Umarmen, etc.).

Diese Maßnahme ist bei verschiedenen Tätigkeiten unterschiedlich einfach bzw. schwierig durchzusetzen. Beispielsweise können Verwaltungs- und Vertriebstätigkeiten (allgemein: Bürotätigkeiten) aufgrund des technischen Fortschritts häufig durch Telearbeit von zu Hause erledigt werden (Home Office). Dabei ist zu beachten, dass auch diese Form des Arbeitens gewisse Anforderungen erfüllt. Es ist darauf zu achten, dass dem Arbeitnehmer ein geeigneter Arbeitsplatz mit notwendiger Infrastruktur zur Verfügung steht (Internetbandbreite, Laptop /

PC mit Webcam und Headset, etc.). Ebenso müssen Datenschutz, Datensicherheit, Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit und versicherungstechnische Themen berücksichtigt werden. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist die Telearbeit (zu Zeiten der Coronakrise) eine sinnvolle Alternative zur Präsenzarbeit.

Wichtige Hilfsmittel hierbei können Video- und Telefonkonferenzen (künftig: Telekonferenzen) sein, um die räumliche Distanzierung ein wenig außer Kraft zu hebeln und gemeinsame Projekte bzw. Termine dennoch durchzuführen. Dabei ist jedoch immer darauf zu achten, ob die Teilnahme des einzelnen Mitarbeiters sinnvoll für die jeweilige Konferenz ist. Aufgrund der aktuell sehr hohen Nachfrage ist die Netzauslastung höher als normal. Um die Netze nicht unnötig zu belasten und eine gute Qualität zu gewährleisten, ist es daher sinnvoll Telekonferenzen nur mit den benötigten Beteiligten durchzuführen. In der aktuellen Lage ist es verständlich, dass Unternehmen keine zusätzlichen Verbindlichkeiten aufnehmen wollen. Glücklicherweise bieten viele Dienstleister ihren Service nicht nur als monatliche Abos, sondern auch als einmalige Nutzung (< 10 Cent pro Teilnehmer und Minute) an. Das ermöglicht eine hohe Flexibilität für den Nutzer, ohne dabei weitreichende Verpflichtungen in Krisenzeiten einzugehen. Bei häufiger und intensiver Nutzung ist jedoch zu prüfen, ob ein monatliches Abo vorteilhaft ist. Mögliche Anbieter für Videokonferenzen sind: Skype, Zoom, eyeson, etc. Mögliche Anbieter für Telefonkonferenzen sind: easyAudio, meetyoo conferencing, Telekom Business Konferenz, O₂ Conference Service, etc.

Die Möglichkeiten des mobilen Arbeitens sind jedoch nicht in allen Bereichen umsetzbar und sinnvoll. Die Bautrupps ihres Unternehmens können auf diese Möglichkeit nicht zurückgreifen. Aber welche Maßnahmen können Sie dann ergreifen, um sich, Ihre Mitarbeiter, Ihre Kunden und die Gesellschaft zu schützen?

Social Distancing im Bautrupp:

- Physischen Kundenkontakt vermeiden
 - Nur ein Ansprechpartner pro Bautrupp (Vorarbeiter), dabei jedoch immer den nötigen Abstand von 1,5 – 2 Meter einhalten
- Physischer Kontakt mit Arbeitskollegen vermeiden (wo möglich)
 - Abstand in den (Raucher-)Pausen einhalten
- Bautrupppübergreifende Kontakte vermeiden
 - Mitarbeiter arbeiten in einem festen Bautrupp (nach Möglichkeit keine Wechsel der Mitarbeiter zwischen den Bautrupps)
 - Fahrzeuge sind bautruppspezifisch zu verwenden (kein Wechseln / Tauschen der Fahrzeuge, falls das nicht möglich ist: nach Gebrauch reinigen)

- Geteiltes Werkzeug / Fuhrpark ist nach dem Gebrauch zu reinigen (desinfizieren)
- Verschiedene Bautrupps auch in Pausenzeiten physisch voneinander trennen (gemeinsame Pausenräume in „Schichten“ nutzen)
- Regelmäßiges Händewaschen (vor / nach Pausen, vor / nach Nutzen gemeinsamen Werkzeugs / Fahrzeugs, etc.)
 - Hierfür ausreichend Seife, Desinfektionsmittel und ggf. Einmalhandschuhe zur Verfügung stellen

Wichtig in der Umsetzung Ihrer Maßnahmen ist immer die Kommunikation. Lassen Sie Ihre Mitarbeiter in dieser ungewissen Zeit nicht alleine. Sprechen sie die Thematik offen an und klären Sie offene Fragen seitens Ihrer Mitarbeiter. Diese Krisenzeit können Sie als Unternehmer nicht alleine, sondern nur gemeinsam mit dem Engagement ihrer Mitarbeiter bewältigen.

Was kann getan werden, um einem Lagerkoller vorzubeugen?

Der Lagerkoller per se ist nichts Neues und daher etwas besser erforscht als das Virus selbst.

Ein Lagerkoller wird dann hervorgerufen, wenn man zwangsweise eingesperrt bzw. in der Bewegungsfreiheit eingeschränkt ist. Dies geschieht aktuell, um die Verbreitung des Virus zu stoppen und ist nach dem aktuellen Stand der Dinge ein probates Mittel hierzu. Ein Lagerkoller kann dazu führen, dass der Betroffene Angst, Wut, Verzweiflung, Überaktivität sowie depressive Zuständen verspürt. Da hierzu aber schon länger Forschungen laufen, z.B. im Rahmen des Mars 500 Projekt's, können daraus einige Tipps abgeleitet werden:

1. Tagesrhythmus beibehalten
2. Bewegung an der frischen Luft anstreben
3. Trainingsplan für die sportliche Betätigung zu Hause erarbeiten
4. Zur Stärkung des Immunsystems auf Zigaretten und Alkohol verzichten
5. Soziale Kontakte über Internet und Telefon pflegen
6. Sinnvolle und abwechslungsreiche Beschäftigungen suchen
7. Balance zwischen Zusammensein und Für-sich-sein-Können finden
8. Regeln für das Zusammenleben im Haushalt finden
9. Auf seriöse Informationsquellen achten
10. Bei Überforderung Hilfe suchen

Diese Tipps kommen von Stephan Mühlig an der TU Chemnitz.

Auch ist es wichtig weiterhin soziale Kontakte zu pflegen, auch wenn dies „kontaktlos“ erfolgen sollte z.B. per Skype oder Telefon.

Aber es gibt auch kleine Life-hacks:

Man kann andere Leute aus der Distanz anlächeln. Dies ist zum einen nett gegenüber den Mitmenschen, aktiviert aber auch Regionen im Gehirn die das Wohlbefinden steuern.

Welche Vorgaben von der Bundes- und Landesregierung sind zu beachten?

Zusammenkünfte sind verboten!

- ✓ Draußen darf man sich nur noch alleine oder höchstens zu zweit aufhalten.
- ✓ Mehr als zwei Personen dürfen draußen nicht zusammen sein.
- ✓ Angehörige eines Haushalts dürfen zusammen nach draußen gehen, auch wenn es mehr als zwei Personen sind.
- ✓ Wenn man anderen Menschen begegnet, muss ein Abstand von mindestens 1,5 Meter eingehalten werden.
- ✓ Auch in Kirchen darf man nicht zusammen kommen. Auch Gottesdienste dürfen nicht stattfinden.
- ✓ Aber Beerdigungen, Taufen und Trauungen dürfen unter bestimmten Bedingungen besucht werden. Das regelt das Kultusministerium.

Wer sich nicht an die Regeln hält, kann von der Polizei und den Ordnungsbehörden bestraft werden.

Was passiert im Falle einer angeordneten Quarantäne?

Wenn Angestellte wegen Corona-Verdachts in Quarantäne kommen, zahlt der Arbeitgeber den Lohn und das Gehalt weiter. Dies bekommt der Arbeitgeber erstattet. Doch was ist mit Selbstständigen? Natürlich muss für sie nicht ein Auftraggeber weiterzahlen – dafür springt aber der Staat ein. Sinkt das Einkommen durch Quarantäne, bekommen Selbstständige eine Entschädigung. So sieht es das Infektionsschutzgesetz (IfSG) vor.

Das Besondere daran: Wenn Sie dann tatsächlich am Coronavirus erkranken, haben Sie nach dem IfSG auch noch Anspruch auf Krankengeld (weil Sie ja weiter unter Quarantäne bleiben müssen.) Viele Gesundheitsämter sehen das anders, so dass Sie Ihren Anspruch möglicherweise anwaltlich durchsetzen müssen.

Die Höhe der Entschädigung wird nach den durchschnittlichen Einnahmen des letzten Jahres berechnet. Nach sechs Wochen sinkt sie auf die Höhe des gesetzlichen Krankengeldes. Voraussetzung für die Entschädigung: Das Gesundheitsamt hat die Isolation angeordnet. Einfach zu Hause bleiben, geht also nicht. Und wer daheim arbeiten kann, muss das auch tun. Privatversicherte haben oft ein sogenanntes Krankentagegeld mitversichert. Oft ist aber die Karenzfrist vier Wochen und länger. Wenn Sie als Selbstständiger aufgrund des Coronavirus oder einer Quarantäne

Krankengeld vom Staat kriegen, dann geht Ihr Anspruch auf Krankentagegeld automatisch auf den Staat über.

Sind Sie freiwillig bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert, bekommen Sie Krankengeld nach frühestens 15 Tagen. Die Corona-Erkrankung Covid-19 ist bei normalem Verlauf nach zwei Wochen durchgestanden.

Nutzen Sie Ihren direkten Ansprechpartner in der jetzigen Phase!

Bei den vielen Ankündigungen und Programmen den Überblick zu behalten, ist nicht einfach. Im Grunde sind es aber nur eine Handvoll Personen und Institutionen, die Sie ansprechen müssen.

Bank und Bankberater

Lassen Sie sich jetzt nicht von vielleicht unangenehmen Erfahrungen in der Vergangenheit abschrecken. Ihre Hausbank ist in dieser Situation einer der wichtigsten Ansprechpartner, denn sie soll Sie in den kommenden Wochen und Monaten mit Geld versorgen. Besonders wichtig: Die Anträge für die Programme der staatlichen Förderbank KfW und Förderbanken der jeweiligen Bundesländer laufen fast immer über die Hausbank. Mit den entsprechenden Bürgschaften der Förderbanken tut sich die Hausbank wesentlich leichter, Kredite auszugeben. Sie trägt dadurch entweder gar kein Risiko oder nur einen kleinen Teil.

Wenn Sie in diesen Wochen bei Ihrem Bankberater anrufen, werden Sie wahrscheinlich häufig noch ausweichende Antworten erhalten. Bleiben Sie trotzdem am Ball. Denn zur Zeit veröffentlichen die zuständigen Ministerien und Förderbanken fast jeden Tag neue Informationen. In der Regel wissen die Bankmitarbeiter dann einige Tage später, welche Programme für welche Situation am besten passen.

Steuerberater und Finanzamt

Ihr Steuerberater kann Sie nicht nur dabei unterstützen, die fälligen Steuerzahlungen anzupassen. Zum Angebot eines Steuerberaters gehört in der Regel auch die betriebswirtschaftliche Beratung. Er kann also für Sie berechnen, welchen Finanzbedarf Sie bei verschiedenen Szenarien in der Corona-Krise haben, und welchen Kreditbedarf Sie dementsprechend bei der KfW und anderen Förderbanken anmelden sollten. Außerdem hilft er Ihnen bei der Bereitstellung der notwendigen Unterlagen. Wenn Sie einen Steuerberater haben, klärt er direkt die Themen mit dem Finanzamt.

Sind Sie dagegen als Freiberufler oder Solo-Unternehmer ohne Steuerberater unterwegs, können Sie die Steuerzahlungen auch direkt mit Ihrem Sachbearbeiter beim Finanzamt besprechen. Aber auch, wenn Ihr Banker und Ihr Steuerberater gut

sind: Besser im Bild sind Sie, wenn Sie sich vorab selbst einen Überblick verschaffen. Programme, die Sie für passend halten, können Sie dann gezielt ansprechen.

Weitere Ansprechpartner

Außer mit dem Banker und dem Steuerberater sollten Sie in dieser kritischen Situation mit all jenen sprechen, die für das Überleben Ihres Unternehmens wichtig sind: Das sind wahrscheinlich insbesondere Mitarbeiter, Kunden und auch Lieferanten.

Gerade in kleineren Unternehmen spielt auch der Vermieter eine Rolle. Beachten Sie, dass der Gesetzgeber auch in diesem Bereich bereits Erleichterungen angekündigt hat. Vergessen Sie in dieser Krisensituation auch Ihre Verbände, die IHKs und die Kammern sowie die politischen Ansprechpartner nicht. Je genauer diese wissen, wie stark die Folgen von Corona die lokale Wirtschaft treffen, umso besser. Suchen Sie also das Gespräch mit allen, die an politischen Entscheidungen mitwirken oder den Auftrag haben, Ihre Interessen zu vertreten.

Sollten Sie Rückfragen oder Unterstützung benötigen, so stehen wir Ihnen jederzeit gerne persönlich oder telefonisch zur Verfügung.

WCG Consulting GmbH

Obere Wässere 1
72764 Reutlingen
www.wcg-consulting.de

Ihre Ansprechpartner:

Ansgar Lienert
Fon 07121-926316
Mobil 0170 20 686 99
Mail lienert@wcg-ag.de

Heinz Schneider
Fon 07121-926322
Mobil 0172 88 068 26
Mail schneider@wcg-ag.de

Wichtige Links und Informationen:

[Bundesministerium für Wirtschaft und Energie](#)
[KfW Bankengruppe](#)
[Verband Deutscher Bürgschaftsbanken](#)
[Robert Koch Institut](#)
[Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung](#)
<https://www.mdr.de/sachsen/chemnitz/chemnitz-stollberg/zehn-tipps-lagerkoller-corona-100.html>
<https://www.zdf.de/nachrichten/panorama/psychische-gesundheit-tipps-quarantaene-coronavirus-100.html>
<https://de.wikipedia.org/wiki/Lagerkoller>